BGer 5A_874/2025 vom 23. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_874_2025

FR: TF 5A_874/2025 du 23 octobre 2025

IT: TF 5A_874/2025 del 23 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 23. September 2025 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vom 18. September 2025. Zudem verlangte er den Ausstand von zwei Oberrichterinnen, eines Oberrichters und einer als Richterin bezeichneten Kanzleimitarbeiterin. Mit Urteil vom 7. Oktober 2025 trat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn auf das Ausstandsgesuch und die Beschwerde nicht ein. Sie auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 500.--.

Am 10. Oktober 2025 hat der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand der Bundesrichterinnen Jacquemoud-Rossari und De Rossa sowie der Bundesrichter Herrmann, Bovey, Hartmann und Josi. Er begründet das Gesuch gleich wie unlängst in den Verfahren 5A_432/2025 und 5A_542/2025. Auf die entsprechenden Urteile vom 5. Juni und 18. Juli 2025 kann verwiesen werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde gegen einen Entscheid mit der Verfahrens-Nr. SCBES.2025.95. Beigelegt hat er das Urteil mit der Verfahrens-Nr. SCBES.2025.96. Das Verfahren SCBES.2025.95 betrifft nicht den Beschwerdeführer.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 4

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Gründen für die Nichteintretensentscheide der Aufsichtsbehörde (Wiederholung bereits mehrfach vorgebrachter und beurteilter Beschwerdegründe und des bereits mehrfach gestellten Ausstandsgesuchs) sowie den Gründen für die Kostenauflage (mutwillige Prozessführung) nicht auseinander. Stattdessen wiederholt er die aus früheren Verfahren bekannten Vorwürfe und bezeichnet Oberrichterin B._____ erneut als "nachweislich korrupte Drecksrichterin".

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Zudem ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seine Äusserungen gegenüber Oberrichterin B._____ verletzen den prozessualen Anstand. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er mit Verweis oder einer Ordnungsbusse bestraft werden kann, wenn er sich in künftigen Verfahren erneut in einer den Anstand verletzenden Weise äussert (Art. 33 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.